

Zusammenfassung des aktuellen Stands bezüglich Spatial Data Services und Invoke Services

Im Rahmen der Umsetzung von INSPIRE sind durch die Mitgliedstaaten Geodaten zu speziellen Themenbereichen zur Verfügung zu stellen. Der Online-Zugriff auf diese Daten erfolgt, entsprechend der Architektur von INSPIRE, über s.g. View- und Downloaddienste (vgl. Artikel 11 Abs. (1) a) und b) der Richtlinie). Neben der Forderung, dass die Mitgliedsstaaten für die betroffenen Datensätze ein „Netz von Diensten“ („*Netzdienste*“) zu schaffen und zu betreiben haben, postuliert Artikel 4 Abs. (3)¹ einen allgemeinen Regelungscharakter für weitere Dienste.

Bezüglich zweier Aussagen der Richtlinie gibt es momentan jedoch noch Interpretationsspielräume bzw. Regelungslücken. Zum einen handelt es sich um den oben schon genannten Artikel 4 Abs. (3), zum anderen um die in Artikel 11 Abs. (1) unter e) erwähnten „*Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten*“.

Um hier Klärung herbeizuführen, wurde auf europäischer Ebene eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich seit 2009 mit dem Entwurf der notwendigen Durchführungsbestimmungen (DB) und technischen Handlungsempfehlungen beschäftigt. Der aktuelle Plan sieht vor, keine eigene Durchführungsbestimmung zu erstellen, sondern die *DB Netzdienste* und *DB Interoperabilität von Geodatensätzen und -diensten* anzupassen.

Die Ziele der kommenden Regelungen sind zum einen die Schaffung von Rechtssicherheit, zum anderen soll die Infrastruktur von INSPIRE zukunftsfähig gemacht werden.

Es werden allgemeingültige Vorgaben für die Beschreibung (Metadaten), Entwicklung und Bereitstellung von Diensten definiert, die auf der Infrastruktur von INSPIRE aufsetzen. Weiterhin wird der aus der Richtlinie stammende Begriff „*Dienste zum Abrufen von Geodatendiensten*“ derart konkretisiert als diese **nicht** als eigene Art von Diensten betrachtet werden, **sondern die *Abrufbarkeit* eine Eigenschaft von Diensten darstellt.**

Als konkretes Ergebnis der neuen Regelungen, wird folgende Kategorisierung von Spatial Data Services (SDS) eingeführt:

- *Not invocable SDS* (Nicht aufrufbare Geo-Datendienste)
- *Invocable SDS* (Aufrufbare Geo-Datendienste)
- *Interoperable SDS* (Interoperable Geo-Datendienste)
- *Harmonised SDS* (Harmonisierte Geo-Datendienste)
- *Network services* (Geo-Datendienste konform zur DB Netzdienste)

¹ (3) Diese Richtlinie gilt auch für Geodatendienste, die sich auf die Daten beziehen, die in den in Absatz 1 genannten Geodatensätzen enthalten sind.

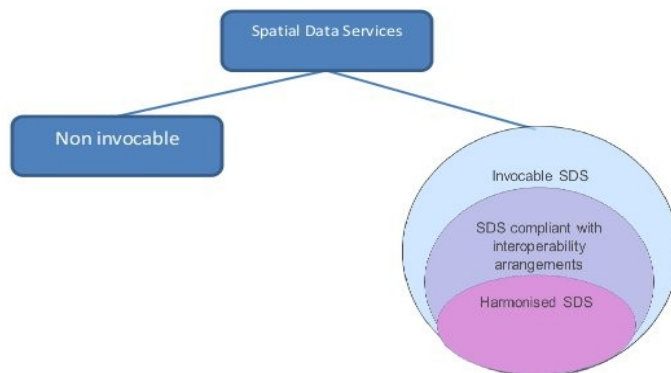


Abbildung 1: Klassifikation der Dienste (Quelle TG SDS 3.1)

Die Einteilung in die jeweilige Klasse ist an das Vorhandensein von Metadatenelementen geknüpft. Grundsätzlich sollen *keine* zusätzlichen Anforderungen an die schon ausreichend über die DB spezifizierten *Netzdienste* gestellt werden.

Auf die von INSPIRE betroffenen Stellen kommen durch die Änderung der Durchführungsbestimmungen **neue** Anforderungen zu:

- Für jeden Dienst, der mit INSPIRE Datensätzen arbeitet, muss bis spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten der Änderung der *DB Interoperabilität von Geodatensätzen – und Diensten* ein Metadatensatz erzeugt und veröffentlicht werden.
- Ein Jahr nach Inkrafttreten der o.g. Änderung sind zusätzlich die für die *Aufrufbaren Geo-Datendienste* relevanten Metadaten bereitzustellen (Zugangsadressen, Konformitätsdeklarationen).

Wichtig ist hier die Aussage, dass nur solche Dienste zu melden sind, die mit INSPIRE Datensätzen arbeiten bzw. im Wortlaut der Richtlinie „*die sich auf die Daten beziehen, die in den in Absatz 1 genannten Geodatensätzen enthalten sind*“.²

Es ergibt sich *keine* Forderung nach der Bereitstellung zusätzlicher Dienste. Vielmehr soll versucht werden die Entwicklung neuer Dienste/Applikationen in geordnete Bahnen zu lenken.

Das endgültige Ergebnis des Regelungsverfahrens zur Änderung der betroffenen Durchführungsbestimmungen bleibt abzuwarten.

² Als Beispiel für einen SDS kann ein ein typischer Gazetteer Service dienen. Dieser arbeitet i.d.R. auf Adressdaten, die unter Annex I der Richtlinie fallen. Selbst wenn der Dienst bspw. nur geojson als Ausgabeformat unterstützt, so wäre er doch mit Metadaten zu beschreiben und über einen Katalog zu veröffentlichen.